

# tellco

## Stiftungsurkunde

# Tellco Vorsorge 3a

Tellco Vorsorge 3a  
Bahnhofstrasse 4  
Postfach 713  
CH-6431 Schwyz  
t +41 58 442 65 00  
vorsorge3a@tellco.ch  
tellco.ch

gültig 1. Oktober 2020

## 1 **Name**

Die Tellco Bank AG (Stifterin), Schwyz errichtete unter dem Namen  
Tellco Vorsorge 3a  
Tellco Prévoyance 3aTellco  
Previdenza 3a  
Tellco Pension solutions 3a  
eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB und Art. 82 BVG (nachstehend Stiftung genannt).

## 2 **Sitz**

Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwyz. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

## 3 **Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA).

## 4 **Zweck**

- 4.1 Die Stiftung bezweckt die Durchführung der gebundenen individuellen Vorsorge im Sinn von Art. 82 BVG durch den Abschluss von Vorsorgevereinbarungen mit einzelnen Vorsorgenehmer.
- 4.2 Der Stiftungszweck wird erreicht, indem sich anschlusswillige Privatpersonen durch Vorsorgevereinbarung der Stiftung anschliessen.
- 4.3 Die Stiftung kann zur Vorsorgevereinbarung eine Risikovorsorgeversicherung für den Todes- und Invaliditätsfall im Sinne von Art. 1 Abs. 3 BVV3 anbieten. Zu diesem Zweck kann sie Versicherungsverträge vermitteln.

## 5 **Organe**

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Geschäftsführung;
- die Revisionsstelle.

## 6 **Stiftungsrat**

- 6.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Stifterin ernennt unter Vorbehalt von Art. 6.2 den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates und kann diese jederzeit abberufen. Macht sie von dem Recht keinen Gebrauch, so wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Die Stiftungsratsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes tritt der Nachfolger in die Amtsdauer des Vorgängers ein.
- 6.2 Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates darf nicht der Stifterin angehören und weder in der Geschäftsführung noch der Vermögensverwaltung der Stiftung tätig sein. Dieses Mitglied darf auch nicht an der Stifterin oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich berechtigt sein. Dieses Mitglied wird vom Stiftungsrat einstimmig gewählt.

- 6.3 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

- 6.4 Der Stiftungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrates dies schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, verlangt, mindestens aber einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

- 6.5 Der Stiftungsrat entscheidet im Grundsatz mit einfachem Mehr der Anwesenden, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Falls nur zwei Mitglieder anwesend sind, sind Beschlüsse einstimmig zu fassen. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt, sofern in der Urkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

- 6.6 Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der zuständigen Behörden.

- 6.7 Der Stiftungsrat kann besondere Ausschüsse oder Kommissionen einsetzen und Aufgaben und Befugnisse an diese oder an Dritte delegieren.

## 7 **Beginn und Ende des Vorsorgeverhältnisses**

Der Stiftungsrat trifft alle zur Erreichung des Stiftungszwecks erforderlichen Massnahmen. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Erlass der Stiftungsreglemente sowie deren Änderungen und Ergänzungen;
- b) Beschlussfassung über die Anlage des Stiftungsvermögens;
- c) Festlegung des Produkteangebots;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle.
- e) Erhebung von allfälligen Gebühren.

## 8 **Reglemente**

- 8.1 Der Stiftungsrat muss ein Organisations-, ein Anlage-, ein Vorsorge- und ein Kostenreglement erlassen.
- 8.2 Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Vorsorgenehmer geändert werden.
- 8.3 Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

## 9 **Stiftungsvermögen**

- 9.1 Die Stifterin widmete der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von CHF 100'000 (Wert bei Gründung). Weitere Zuwendungen sind jederzeit möglich.
- 9.2 Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch die Überweisungen der Vorsorgenehmer, dem Kapitalertrag resp. Wertentwicklungen sowie freiwilligen Zuwendungen Dritter.

- 9.3 Aus dem Vermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden.
- 9.4 Das Vermögen wird unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen verwaltet.
- 9.5 Das Stiftungsvermögen ist ausschliesslich und unwiderruflich für die berufliche Vorsorge der Vorsorgenehmer bestimmt.
- 9.6 Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet lediglich das Stiftungsvermögen.

## 10 **Geschäftsführung, Vermögensverwaltung, Geschäftsjahr, Jahresrechnung**

- 10.1 Die Geschäftsführung der Stiftung darf durch die Stifterin ausgeführt werden. Die Vermögensverwaltung der Stiftung darf durch die Stifterin und / oder externe Vermögensverwalter ausgeführt werden.
- 10.2 Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen und ist nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

## 11 **Revisionsstelle**

- 11.1 Der Stiftungsrat wählt jeweils für die Dauer von einem Geschäftsjahr eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 11.2 Die Revisionsstelle hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 11.3 Sie hat dem Stiftungsrat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

## 12 **Änderungen**

Änderungen der Stiftungsurkunde werden vom Stiftungsrat bei der zuständigen Behörde beantragt. Sie sind der Stifterin zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

## 13 **Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation**

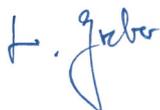
- 13.1 Bei Übergang der Stifterin an einen Rechtsnachfolger oder bei Fusion mit einer anderen juristischen Person folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Stifterin gegenüber der Stiftung gehen auf den Rechtsnachfolger über.
- 13.2 Bei Auflösung der Stifterin oder ihrer Rechtsnachfolger wird die Stiftung weitergeführt.
- 13.3 Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der angeschlossenen Vorsorgenehmer zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.

Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

- 13.4 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der Beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.
- 13.5 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.
- 14 **Handelsregistereintrag**  
Diese Stiftung ist unter der Nummer CHE-255.173.088 im Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragen.
- 15 **Inkrafttreten**  
Diese Stiftungsurkunde wurde vom Stiftungsrat am 25. August 2020 genehmigt und tritt mit dem Datum der rechtskräftigen Verfügung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Stiftungsurkunde in der Fassung vom 31. Januar 2019.

Schwyz, 25. August 2020

Der Stiftungsrat der Tellico Vorsorge 3a



Daniel Greber  
Präsident des Stiftungsrates



Erwin Koller  
Mitglied des Stiftungsrates